

DST

Deutscher Städtetag · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln
An das
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
z. Hd. Herrn Dr. Hans-Joachim Hummel
(AG IG I 2)
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

<mailto:juergen.ehrhart@bmu.bund.de>

Gereonshaus
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

05.06.2018/pu

Telefon 0221 3771-0
Durchwahl 3771-2 81
Telefax 0221 3771-7609

E-Mail

axel.welge@staedtetag.de

Bearbeitet von

Axel Welge

Aktenzeichen

70.16.01 D

Referentenentwurf des BMU zur Einführung einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen

Sehr geehrter Herr Dr. Hummel,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs zur Einführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen sowie zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 30.04.2018.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus unserer Sicht wird die Einführung einer „Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen“ begrüßt. Für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis 50 MW wird hier eine Regelungslücke zwischen kleinen Feuerungsanlagen (1. BImSchV) und Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) geschlossen.

Die vorgesehenen Emissionsbegrenzungen werden zu einer Reduzierung der Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden, Schwefeldioxid, Ammoniak, Formaldehyd aus mittleren Feuerungsanlagen führen.

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die Durchführung der Verordnung zu einem erheblichen Mehraufwand für die Städte führen wird, soweit sie die Zuständigkeit einer Unteren Immissionsschutzbehörde wahrnehmen. Durch eine deutliche Ausweitung der Messverpflichtungen müssen zusätzliche Messberichte überprüft werden, kontinuierliche Messungen überwacht, Maßnahmen eingeleitet und deren Durchführung überwacht werden. Für jede der genehmigungsbedürftigen Anlagen ist eine Art „Altanlagenüberprüfung“ erforderlich, um die neuen Anforderungen zu ermitteln. Vom Geltungsbereich der Verordnung sollen auch Anlagen erfasst werden, die nach dem BImSchG genehmigungsfrei sind. Auch für diese Anlagen sind zukünftig regelmäßig wiederkehrende Berichte über Gasmessungen einzufordern, die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anlagen zu prüfen und bei Nichteinhaltung der Emissionsbegrenzungen Nachrüstungen der Anlagen verwaltungsrechtlich durchzusetzen. Darüber hinaus sind die vorgesehenen Intervalle der wiederkehrenden Messun-

gen gegenüber den Messintervallen nach der TA Luft beträchtlich verkürzt. So ist z.B. für Verbrennungsmotorenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung ab 1 MW zukünftig eine jährliche Abgasmessung vorgesehen. Dem gegenüber schreibt die TA Luft vor, wiederkehrende Messungen grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Jahren zu verordnen.

Der zusätzliche Personal- und Sachaufwand kann derzeit noch nicht genau beziffert werden. Allerdings gehen die Städte angesichts der o.a. neuen Anforderungen von erheblichen Kosten aus.

Anregungen zu den geplanten neuen Regelungen entnehmen Sie im Übrigen bitte den in der gewünschten tabellarischen Form beigefügten Textvorschlägen der Städte Dresden und Wuppertal.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Axel Welge

Anlagen